



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 17. September 2019**

15.	Gemeindebehörden	199
15.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
15.04.	Gemeinderat	
	Behördenentschädigung Gemeinderat	
	Übernahme Stellvertretungsfunktionen bei Abwesenheiten eines Gemeinderatsmitglied – Grundsatzentscheid betreffend Entschädigung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Die Gemeinde Fällanden besitzt keine Regelung, ob und in welchem Ausmass Stellvertretungen entschädigt werden. Mehrere längere Absenzen von Mitgliedern des Gemeinderates haben den Gemeinderat nun dazu bewogen, die Entschädigungen für die Stellvertretungen während den Abwesenheiten im Grundsatz zu regeln. Die zusätzliche Belastung dieser ohnehin schon anspruchsvollen Ämter sollen entlohnt werden.

**Rechtliches**

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2000 wurden die Behördenentschädigungen für den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, die Sozialbehörde und die frühere (inzwischen aufgehobene) Gesundheitsbehörde festgelegt. Die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung bildet § 38 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), wonach die Organe Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf eine angemessene Entschädigung haben. Organe im Sinne dieses Gesetzes (§ 10 Abs. 1 GPR) sind die von den Stimmberechtigten oder einer Volksvertretung zu besetzenden Stellen. Sie bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident gilt als Mitglied des Organs.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Behördenentschädigungen (Grundentschädigung) liegt stets bei der Legislative. Es geht nicht an, dass eine Behörde, die Höhe ihrer Entschädigungen selber bestimmt. Verschiedene Gemeinden haben aber eine Besoldungsverordnung erlassen, in denen mehr oder weniger klar festgelegt wird, wie ein Behördenmitglied entschädigt wird, wenn es stellvertretungsweise Aufgaben eines anderen Mitglieds wahrnehmen muss.

Als Faustregel kann somit gelten, dass bei längeren Stellvertretungen die Entschädigung zwischen Funktionsinhaber/in und Stellvertreter/in aufgeteilt wird und dass die Entschädigung angemessen sein muss. Nachdem die Gemeinde Fällanden keine ergänzenden Bestimmungen zu den Behördenentschädigungen erlassen hat, muss der Gemeinderat entscheiden, wie die Stellvertretungen im Grundsatz sowie für die aktuellen Vakanzen im Ressort Liegenschaften und Ressort Finanzen und Steuern bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder der Nachfolgerin aufzuteilen sind.

### **Entschädigung für Stellvertreter**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gemeinderatsmitglied für eine gewisse Zeit (Ferien, Krankheit usw.) seine Verpflichtungen nicht wahrnehmen kann. In der Grundpauschale der Gemeinderäte oder des Präsidenten ist dieser Mehraufwand für die Abdeckung solcher Abwesenheiten (maximal zwei Monate) grundsätzlich schon enthalten und wird nicht zusätzlich entschädigt. Bei länger dauernden Stellvertretungen von mehr als zwei Monaten soll aber eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe der Hälfte der gesamten Entschädigung (pro rata) für ein Mitglied des Gemeinderats (Mitglied oder Präsident) entrichtet werden.

### **Kürzung der Entschädigung**

Zu Regeln ist ebenfalls ein allfälliger Abzug bei längeren Absenzen. Hier wird zwischen freiwilligen Auszeiten und krankheitsbedingten Ausfällen unterschieden.

Fällt ein Mitglied krankheitsbedingt aus, wird die Entschädigung während der Krankheit nicht gekürzt und weiter im vollen Umfang ausbezahlt. Bei einer freiwilligen Auszeit von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

### **Zusammenfassung**

Die Details sollen in einem Gemeinderatsbeschluss bei einer Absenz von mehr als 2 Monaten geregelt werden. Im selben Beschluss werden neben den Entschädigungen auch sämtliche Stellvertretungen und Delegationen festgelegt. Zusammenfassend wird folgendes festgehalten:

- Bei der Übernahme einer Stellvertretung bis zwei Monate besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.
- Bei einer Übernahme einer Stellvertretung von mehr als zwei Monaten besteht Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung ab dem 2. Monat.
- Die zusätzliche Entschädigung beträgt  $\frac{1}{2}$  der Grundentschädigung der ausgefallenen Person.
- Ab einer Abwesenheit von mehr als zwei Monate regelt ein Gemeinderatsbeschluss die Einzelheiten: Stellvertretungen und Delegationen, Entschädigungen für Stellvertretungen und Delegationen.
- Bei krankheitsbedingten Absenzen wird die Grundentschädigung für die ausfallende Person nicht gekürzt.
- Bei freiwilligen Absenzen von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Regelung für die zusätzliche Entschädigung bei der Übernahme von Stellvertretungsfunktionen resp. Abzug bei Ausfällen gemäss obenstehender Zusammenfassung wird genehmigt.
2. Die Details zur zusätzlichen Entschädigung für die Übernahme der Stellvertretungen werden im Einzelfall in einem separaten Gemeinderatsbeschluss geregelt.
3. Diese Regelung tritt per sofort in Kraft.

4. Mitteilung an:
- Gemeinderäte; per Extranet
  - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
  - Leiterin Abteilung Finanzen, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
  - 15.01.
  - 15.04. (Hauptakten)
- 

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer  
Stellvertreter Gemeindeschreiberin a.i.

Versand: 20. September 2019